

**Vereinssatzung
des
UGANDA KIDS e.V.**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „UGANDA KIDS e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München,
mit der Postanschrift Johann-Clanze-Str. 51, 81369 München
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Vereinszweck ist es, kleine und überwiegend selbständig funktionierende Projekte zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie zur Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Norduganda aufzubauen, die geeignet sind, deren Lebensbedingungen derart zu verbessern, dass eine selbstbestimmte Zukunft vorstellbar, erfahrbar und real machbar wird. Ziel ist es, Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit zu lernen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zu nutzen

Dies geschieht vorrangig durch eine Arbeitsweise, die mit kleinen Schritten flexibles und schnelles Agieren vor Ort ermöglicht.

Dazu gehören insbesondere:

-der Aufbau und Betrieb einer Vorschule und einer Grundschule (PrimarySchool)

-die Unterhaltung eines Stipendienprogramm für besonders bedürftige Schüler*innen. Das Stipendienprogramm finanziert und ermöglicht damit den Besuch einer weiterführenden Schule (SecondarySchool) sowie einer etwa anschließenden Berufsausbildung oder einer universitären Ausbildung

-der Aufbau und Betrieb von Lehrwerkstätten

-der Aufbau und Betrieb einer Krankenstation in Adjumani / Norduganda für Kinder und Jugendliche.

2. Die persönliche und/oder finanzielle Unterstützung des Vereins geschieht ideell.
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, noch erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung / Aufhebung des Vereins Anteile am Vereinsvermögen.
Es wird grundsätzlich weder eine Person noch eine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
3. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, können mit einer Entschädigung ihrer notwendigen Auslagen rechnen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
4. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 4 **Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) finanzielle und/oder persönliche Beiträge von Mitgliedern und Förderern
 - b) öffentliche Zuschüsse
 - c) Geld- und Sachspenden

Ausscheidende Mitglieder können keine Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und/oder geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehensweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein geltend machen.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche sowie juristische Personen werden, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen.

2. Die Aufnahme in den Verein als Mitglied wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Eigenschaft als juristische Person.
- b) Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegeben werden muss.
- c) Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 5 Absatz 4.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – insbesondere, wenn das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins entgegensteht – möglich.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Das betroffene Mitglied muss vorher die Gelegenheit zu schriftlicher oder persönlicher Rechtfertigung erhalten. Die Ausschlussgründe sind schriftlich mitzuteilen. Bei Einsprüchen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft durch schriftliche Einladung alle Vereinsmitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.

Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz (Versammlungsleiter).

3. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Nicht anwesende Mitglieder können bei schriftlicher Bevollmächtigung durch ein anwesendes Mitglied vertreten werden. Die Vollmacht ist jeweils gesondert für jede Versammlung auszustellen. Wenn nicht durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz anders vorgeschrieben, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gefasst.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geschrieben, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder mit Angabe des Grundes dies beantragen.
2. Hierzu wird eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 8.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Arbeits- und Geschäftsberichtes
 - b) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplan
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Abberufung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu vermerken und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der erste stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig Schatzmeister und der zweite stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig Schriftführer ist.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretendem Vorsitzenden. Alle drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen jeweils einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Aus wichtigen Gründen kann eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen Nachfolger.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand kann für laufende Verwaltungsangelegenheiten einen Geschäftsführer bestellen. Dieser unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.
6. Die Verfügungsberechtigung des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ist auf € 50.000,-- begrenzt. Darüber hinaus benötigt er die Zustimmung der Mitgliederversammlung; ausgenommen sind zweckgebundene Zuschüsse.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 **Satzungsänderung**

1. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gem. der Vereinssatzung fällt das Vermögen des Vereins an MUDRA eV Alternative Jugend- und Drogenhilfe in Nürnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.